

Das Berufsbildungsrecht

Wie die Praxis ist auch das Recht der Berufsbildung vielfältig. Im Wesentlichen wird in diesem Merkblatt auf die Behandlung des Lehrverhältnisses und weiterer Formen der beruflichen Grundbildung eingegangen.

Das Merkblatt ist Teil der Reihe „Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung“. Sie richtet sich an alle, die sich vertieft mit der Berufsbildung auseinandersetzen. Ausgegangen wird von der lernenden Person mit ihrer Verwurzelung in der Arbeitswelt.

Die Merkblattreihe „Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung“ umfasst:

Merkblattreihe I 300	Einleitung und Inhaltsübersicht
Merkblatt 1 301	Der Lehrvertrag und der Einzelarbeitsvertrag
Merkblatt 2 302	Das Berufsbildungsrecht
Merkblatt 3 303	Das öffentliche Arbeitsrecht und das kollektive Arbeitsvertragsrecht

Das Berufsbildungsrecht

Begriff und Inhalt

Das Lehrverhältnis ist ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis von besonderer Art. Der Ausgangspunkt des Berufsbildungsrechts im hier behandelten Sinn ist also der Lehrvertrag mit den im entsprechenden Kapitel beschriebenen Elementen, bei denen auch die Grundsätze des Einzelarbeitsvertrags miteinzubeziehen sind.

Über dieses Vertragsverhältnis stülpt sich das Gesetzgebungswerk des öffentlichen Rechts, das einerseits die Vertragsfreiheit beschränkt, andererseits das Lehrverhältnis weiter gestaltet. Insbesondere bestimmt das öffentliche Recht den Ausbildungsinhalt verbindlich, legt die

Ausbildungsdauer fest, ergänzt die gegenseitigen Vertragspflichten und regelt das Handeln des Staates in den Bereichen Ausbildung (z. B. Unterricht) und Kontrolle. Aus Gründen, die wir nachstehend beschreiben, liegt die Gesetzgebungskompetenz teilweise beim Bund, teilweise bei den Kantonen.

Wir begrenzen uns auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die davon abhängigen Erlasse auf Bundes- und Kantonsebene. Die Berufsbildungsgesetzgebung des Bundes regelt seit 1. 1. 2004 die Berufsbildung entsprechend der neuen Verfassungskompetenz umfassend.

Rechtsgrundlagen

Bundesverfassung

Artikel 63 Abs. 1 der Bundesverfassung von 1999 gibt dem Bund das umfassende Recht, über die Berufsbildung Vorschriften aufzustellen. Die Kantone können in den vom Bund nicht geregelten Bereichen auch ausserhalb der reinen Vollzugsnormen tätig werden.

Die Mitwirkung der Kantone ist somit bereits auf Verfassungsstufe festgelegt. Die für die Berufsbildung ebenfalls anwendbaren BV Art. 44 bis 46 bestimmen, dass die Kantone vor Erlass der Ausführungsvorschriften anzuhören sind, und dass ihnen in der Regel der Vollzug der Gesetzgebung zu übertragen sei.

Der Einfluss der Wirtschaftsorganisationen (im BBG als Organisationen der Arbeitswelt bezeichnet) ist im Berufsbildungsgesetz abgesichert. Sie sind vor Erlass neuer Vorschriften anzuhören und können teilweise Antrag stellen. Zudem können ihnen Vollzugsaufgaben übertragen werden (BBG Art. 67).

Berufsbildungsgesetz und abhängige Erlasse

Seit dem 1. 1. 2004 ist das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. 12. 2002 in Kraft (BBG). Der wichtigste vom Gesetz abhängige Vollzugserlass auf Bundesebene ist die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. 11. 2003 (BBV), die ebenfalls zusammen mit dem Gesetz am 1. 1. 2004 in Kraft getreten ist.

Weitere Erlasse des Bundes:

Rund 230 Verordnungen über die berufliche Grundbildung für die einzelnen Berufe mit dazugehörigen Bildungsplänen. www.sbf.admin.ch (Berufsverzeichnis).

- Verordnung des Bundesrats über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) vom 23. Mai 2012, die auf dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) basiert (Verordnung: SR 415.01, Gesetz SR 415.0).
- Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (SR 412.101.241).
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1).
- Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB) vom 27. August 2014 (SR 412.105.1).
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. März 2005 (SR 412.101.61).
- Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche des SBFI vom 1. Februar 2016.
www.sbf.admin.ch
- Leitfaden Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen, SBFI, 2016.
www.sbf.admin.ch



Diese Liste ist nicht vollständig. Eine Übersicht gibt das jährliche Inhaltsverzeichnis des Bundesrechts, das von der Bundeskanzlei herausgegeben wird. www.admin.ch

Kantonale Gesetzgebung

Wie von der Verfassung gefordert, bestimmt das BBG in Art. 66, dass die Kantone für den Gesetzesvollzug zuständig sind, soweit nicht von Gesetzes wegen der Bund auch für Vollzugsaufgaben eingesetzt ist. Zu diesem Zweck erlassen die Kantone die notwendigen Vollzugsvorschriften, wobei sie nicht der Gesetzgebung des Bundes widersprechen dürfen.

Im Wesentlichen als Ausführungsgesetzgebung gestaltet, ist die kantonale Gesetzgebung auf das Bundesrecht abgestützt und folgt zwangsläufig auch zeitlich nach. Die kantonalen Gesetze heissen in der Regel Einführungsgesetze, weil sie die Bundesnormen erst der kantonalen Vollzugsorganisation zuweisen, sie also ins kantonale Bezugssystem einführen.

Nicht alle Kantone erlassen Gesetze im formellen Sinne. Teilweise erfolgt die Einführung des Bundesrechts lediglich durch Verordnungen der Legislative oder der Regierung, was das Verfahren beschleunigt, aber in der Regel den Gesetzgebungsspielraum etwas einengt.

Das Berufsbildungsgesetz im Einzelnen

Geltungsbereich und Inhalt (BBG Art. 2)

Das Berufsbildungsgesetz regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- a. die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b. die höhere Berufsbildung;
- c. die berufsorientierte Weiterbildung;
- d. die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel;
- e. die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen;
- f. die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- g. die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung.

Das Gesetz gilt nicht für Bildungen, die in anderen Bundesgesetzen geregelt sind.

Der Bundesrat kann zudem im Einvernehmen mit den Kantonen einzelne Berufsbereiche vom Geltungsbereich ausnehmen, soweit dies im Interesse einer sinnvollen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen geboten ist.

Die berufliche Grundbildung (BBG Art. 12 ff.)

Inhalte, Lernorte, Verantwortung

Die Elemente der beruflichen Bildung werden im Sinne der dualen Bildung wie folgt festgelegt:

- Bildung in beruflicher Praxis;
- allgemeinbildender und berufskundlicher Unterricht;
- Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet in der Regel an folgenden Lernorten statt:

- im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund;
- in Berufsfachschulen für den allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht;
- in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.



In gewissen Berufen ist es möglich, den Abschluss der beruflichen Grundbildung in einem schulischen Vollzeitangebot zu erwerben. Es kann sich um ein öffentliches Angebot wie der Lehrwerkstätte und der Handelsmittelschule (HMS) oder der Informatikmittelschule (IMS) handeln.

Bildungsverordnungen

Jeder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Beruf ist in einer Bildungsverordnung (Verordnung über die berufliche Grundbildung) geregelt (BBG Art. 19).

Die Bildungsverordnungen beschränken sich auf rechtlich relevante Inhalte des Lehrberufs. Sie definieren die Kernelemente des Lehrberufs, Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und in der schulischen Bildung, Umfang der Bildungsinhalte und Anteile der Lernorte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

Der Bildungsplan wird als Teil der Verordnung über die berufliche Grundbildung betrachtet. Er ist das pädagogische Konzept der beruflichen Grundbildung. In den ab 2014 erarbeiteten Bildungsplänen sind nur noch die Handlungskompetenzen und deren Konkretisierung aufgeführt. Alle übrigen Bereiche sind in der Bildungsverordnung geregelt.

Bildungstypen und Dauer

Die Dauer der beruflichen Grundbildung wird mit einem Zeitrahmen von zwei bis vier Jahren festgelegt. Das eidg. Fähigkeitszeugnis ist für berufliche Grundbildungen von drei oder vier Jahren reserviert, während zweijährige Ausbildungsgänge zum eidg. Berufsattest führen.

Für das Erlangen der Berufsmaturität ist das eidg. Fähigkeitszeugnis zusammen mit dem Abschluss der erweiterten Allgemeinbildung notwendig.

Die zweijährige berufliche Grundbildung ist wie die drei- oder vierjährige Grundbildung in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt und führt zu einem standardisierten Beruf. Sie dient zur Vermittlung von Qualifikationen zur Ausübung eines Berufs mit einfacheren Anforderungen und betont praktisch orientierte Tätigkeiten. Der Unterricht in einer Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse sind in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt.

Organisationstypen der beruflichen Grundbildung (BBV Art. 6):

- betrieblich organisierte Grundbildung: berufliche Grundbildung, die hauptsächlich in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund stattfindet;
- Lehrbetriebsverbund: Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, lernenden Personen in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten;
- schulisch organisierte Grundbildung: berufliche Grundbildung, die hauptsächlich in einer schulischen Institution stattfindet, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder einer Handelsmittelschule allenfalls ergänzt durch Praktika.

Die zahlenmässig weitaus bedeutendste Variante ist in der Schweiz die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis, die in einem Lehrbetrieb absolviert wird. Im Betrieb wird die praktische und in der Berufsfachschule die theoretische Ausbildung vermittelt. Dieses Grundsystem der schweizerischen Berufsausbildung wird duales Bildungssystem genannt. Es vermag eine grosse Fülle von Ausbildungsplätzen in einer grossen Vielfalt von Berufen anzubieten und passt sich rasch dem wirtschaftlichen Wandel an. Diese Eigenschaften führen dazu, dass eine Einführung des Systems auch in anderen Ländern immer wieder diskutiert wird.

Um den oft kritisierten Mangel der Betriebsausbildung, die meist fehlende Systematisierung der Ausbildungsschritte, auszugleichen, verlangt das BBG die Durchführung von überbetrieblichen Kursen, die durch die Organisationen der Arbeitswelt vermittelt werden. Deshalb wird auch oft vom trialen System gesprochen



Die Berufsbildung ist als System durchlässig gestaltet. Wer beispielsweise eine zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA absolviert, kann auch in eine drei- oder vierjährige Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ übertreten. Die bereits erworbenen Fähigkeiten werden bei der weiteren Bildung im Berufsfeld angerechnet. Die Durchlässigkeit wird in der jeweiligen Bildungsverordnung geregelt.

Zudem ist nach Abschluss der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ der Eintritt in die höhere Berufsbildung oder in verschiedene andere Formen der berufsorientierten Weiterbildung möglich.

Inhaber/innen eines Berufsmaturitätszeugnisses steht ein prüfungsfreier Zugang an eine dem Beruf verwandte Studienrichtung an einer Fachhochschule offen. Sie können auch eine Ergänzungsprüfung (Passerelle) absolvieren und erwerben so das Recht, prüfungsfrei in eine Schweizer Universität, in eine eidgenössische Technische Hochschule (ETH Zürich, EPF Lausanne) oder in eine pädagogische Hochschule einzutreten.

Die Partner/innen der beruflichen Grundbildung

Der Lehrvertrag ist die rechtliche Grundlage der beruflichen Grundbildung im Betrieb. Die Partner/innen sind die lernenden Personen und die Arbeitgebenden (bzw. in der Durchführung die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner).

Die mit dem Privatrecht verbundene Vertragsfreiheit wird durch das BBG ganz erheblich eingeschränkt, indem für beide Partner/innen des Lehrvertrags Voraussetzungen gefordert werden, die erst zum Vertragsabschluss berechtigen:

Die berufliche Grundbildung schliesst (in der Regel) an die obligatorische Schulpflicht an. Der Bundesrat kann Vorschriften zum Mindestalter erlassen, hat dies aber bisher nicht getan (BBG Art. 15 Abs. 3).

Berufsbildner oder Berufsbildnerin im Sinne des BBG Art. 45 kann nur sein, wer über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten verfügt. In BBV Art. 44 konkretisiert der Bundesrat dieses Anforderungsprofil wie folgt: «Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- a. ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation,
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
- c. eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

Anstelle der Lernstunden können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.»

Berufsbildner/in sein ist eine persönliche Aufgabe. Die Betriebsinhaber/innen sind oft gleichzeitig die Berufsbildner/innen oder sie bezeichnen einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin. Diese Mitarbeitenden müssen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Ausbilden ebenfalls erfüllen.

Die Kontrolle über diese Voraussetzungen geschieht durch die kantonale Behörde, meist das Berufsbildungsamt, der deshalb jeder Lehrvertrag zur Genehmigung vorzulegen ist (BBG Art. 14).

Gemäss BBG Art. 20 bedarf der Lehrbetrieb auch einer Bildungsbewilligung, der die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen nach BBG Art. 24 vorangeht.

Pro Betrieb dürfen nicht beliebig viele lernende Personen ausgebildet werden. Ihre Zahl soll zur Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis stehen (siehe dazu die Vorgaben in der jeweiligen Bildungsverordnung).



Die Durchführung der praktischen Ausbildung

Ausbildungsdauer und Ausbildungsinhalt werden berufsweise vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in der jeweiligen Bildungsverordnung (und im Bildungsplan) festgelegt. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der beruflichen Grundbildung ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen möglich, muss aber von der Behörde des Kantons genehmigt werden (BBG Art. 18, BBV Art. 4 und 8 Abs. 7).

In der vom öffentlichen Recht festgelegten Dauer der beruflichen Grundbildung haben die Berufsbildner/innen die lernenden Personen gemäss Bildungsplan als Teil der Bildungsverordnung auszubilden. Die Berufsbildner/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der praktischen Ausbildung für eine Koordination mit dem Unterricht in der Berufsfachschule gesorgt ist. Dies bedingt eine möglichst enge Verbindung zwischen Betrieb und Berufsfachschule. Das Berufsbildungsgesetz geht auch davon aus, dass informierte lernende Personen besser motivierte Lernende sind und verpflichtet den Lehrbetrieb (Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis) und die Berufsfachschule, die Lernenden über alle wesentlichen Massnahmen bei der Ausbildung zu informieren und sie auch angemessen mitreden zu lassen (BBG Art. 10).

Die lernende Person leistet Arbeit während ihrer beruflichen Grundbildung. Diese muss aber mit ihrem Beruf in Zusammenhang stehen und darf die Ausbildung nicht behindern (OR Art. 345a). Vielmehr sollte die Regel sein, dass auch die produktive Arbeit zum Ausbildungsfortschritt beiträgt.

Zur Vermittlung der grundlegenden Fertigkeiten des Berufs haben die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) überbetriebliche Kurse üK durchzuführen. Der überbetriebliche Kurs gehört vor allem zum berufspraktischen Teil der Ausbildung. In BBV Art. 21 ist festgehalten, dass die Kantone die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für die Kurse zu unterstützen haben. Der Besuch der Kurse ist obligatorisch, sofern die lernende Person nicht auf Grund einer Bewilligung der kantonalen Behörde vom Besuch befreit ist, weil sie die Ausbildung in einem betrieblichen Ausbildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte besucht. Der Lehrbetrieb hat alle mit dem Besuch der überbetrieblichen Kurse anfallenden Kosten zu tragen (BBV Art. 21 Abs. 3).

Die Kurse dürfen nicht zu Lasten der schulischen Bildung an der Berufsfachschule gehen. Es sind organisatorische Lösungen zu finden, die eine vernünftige Kursdurchführung ohne Einschränkung der schulischen Bildung erlauben.

Die lernende Person und ihre gesetzliche Vertretung haben natürlich auch Pflichten. So hat die lernende Person alles zur Erreichung des Lehrziels zu tun (OR Art. 345). Dabei hat sie die Anordnungen des Berufsbildners oder der Berufsbildnerin zu befolgen und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

Das BBG bringt den Parteien des Lehrvertrags zusätzliche Pflichten. So sind bei Schwierigkeiten immer die kantonale Behörde und die Berufsfachschule zu benachrichtigen.

Für Forderungen, die sich aus Vertragsverletzungen ergeben können, gelten die Regeln des Zivilrechts und des Zivilverfahrens.

Die theoretische Ausbildung

Grundsätzliches

Der Begriff der dualen Bildung lässt erwarten, dass die Bildungsverantwortung von zwei Partnern getragen wird. Gemeint sind der Lehrbetrieb und die Berufsfachschule. Am Anfang der Entwicklung handelte es sich um eine recht ungleiche Partnerschaft. Das Hauptgewicht lag beim Betrieb, der auch die eigentliche Bildungsverantwortung trug, die auch gerichtlich klagbar war. Die Berufsfachschule hatte eine mehr subsidiäre Aufgabe.

Zunehmend wurden aber die Bildungsvorschriften klarer gefasst, wobei sich für Schule und Betrieb ein getrenntes Pflichtenheft ergab. Der Berufsfachschule wird die Vermittlung der theoretischen



Grundlagen und der Detailkenntnisse eines Berufs sowie die Förderung der Allgemeinbildung aufgetragen, während der Lehrbetrieb vor allem die praktischen Fertigkeiten zu vermitteln und deren Übung zu ermöglichen hat.

Das Berufsbildungsgesetz hat daraus auch rechtlich die klare Folgerung gezogen, indem es der Berufsfachschule einen eigenständigen Bildungsauftrag zuweist (BBG Art. 21).

Die Organisation der schulischen Bildung ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Sie haben den Unterricht zu organisieren und auch für die Errichtung der Schulbauten zu sorgen (BBG Art. 22).

So einheitlich der Inhalt der schulischen Bildung festgelegt ist, so vielfältig wird in den Kantonen die organisatorische Aufgabe gelöst.

Organisation der schulischen Bildung

Die Vorschriften zur Organisation der schulischen Bildung im Kanton finden sich in der Regel in der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum eidg. Berufsbildungsgesetz.

Ein wesentlicher Bestandteil der Schulorganisation ist die Trägerschaft der Schulen. Je nach Tradition und politischer Konstellation ist die Schulträgerschaft verschieden geregelt. Drei Hauptvarianten lassen sich feststellen:

- Träger der Berufsfachschulen ist der Kanton.
- Gemeinden oder Gemeindeverbände sind Schulträger.
- Träger können Gemeinden, gemeinnützige Organisationen, Verbände oder Betriebe, allenfalls zusätzlich der Kanton sein.

Bei kaufmännischen Berufsfachschulen ist die Trägerschaft oft ein örtlicher kaufmännischer Verein.

Immer ist der Kanton zuständig, die Trägerschaft zu regeln. Mit Ausnahme der interkantonalen Fachkurse (BBG Art. 22 Abs. 5) hat der Bund keine Kompetenz, die Trägerschaft festzulegen.

Die oberste Organisationskompetenz, die Weisungsgewalt und auch das Aufsichtsrecht haben sich die Kantone überall im Wesentlichen vorbehalten, so dass mit der Trägerschaft sowohl der Gemeinden als auch der Verbände nicht allzu grosser Einfluss auf die eigentliche Schulorganisation verbunden ist. Dazu kommt, dass die Kosten zur Hauptsache durch Kanton, Bund und allenfalls Gemeinden getragen werden.

Die Kosten der schulischen Bildung werden vorwiegend von der öffentlichen Hand getragen im Gegensatz zur Ausbildung in Betrieb und überbetrieblichem Kurs. Von Gesetzes wegen darf für die obligatorische schulische Bildung kein Schulgeld erhoben werden (BBG Art. 22 Abs. 2).

Obligatorische schulische Bildung

Jede lernende Person im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist verpflichtet, die Berufsfachschule zu besuchen. Umgekehrt sind die Kantone gehalten, jeder lernenden Person aus Lehrbetrieben ihres Gebiets die obligatorische schulische Bildung zu ermöglichen. Der Arbeitgeber hat den lernenden Personen die Unterrichtszeit ohne Lohnabzug freizugeben (OR Art. 345a Abs. 2). Die Dauer und der wesentliche Inhalt der schulischen Bildung werden vom Bund in der Bildungsverordnung festgelegt.

Der Unterricht besteht aus berufskundlichen, allgemeinbildenden Fächern und Sport. Für die Mehrzahl der Berufe gelten für die Allgemeinbildung die Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung sowie der Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung. Der Sportunterricht umfasst: im dualen System bei einem Umfang von 520 Jahreslektionen Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen, bei einem Umfang von über 520 Jahreslektionen 80 Jahreslektionen. Bei der schulisch organisierten Grundbildung mindestens 80 Jahreslektionen.



Nachstehend als Beispiel die Stundentafel aus einem aktuellen Lehrplan:

Lektionenplan der Berufsfachschule

Stundentafel für die Berufsfachschule der Hotelfachfrau/des Hotelfachmanns EFZ

Die Verteilung der Lektionen auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Begebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Anbietern in beruflicher Praxis.

Fächer	Lehrjahre			Total Lektionen
	1	2	3	
1. Berufskunde	160	160	160	480
1.1 Betriebswirtschaft, Betriebsorganisation				(70)
1.2 Hygiene				(20)
1.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz				(20)
1.4 Logistik				(40)
1.5 Gästebetreuung				(100)
1.6 Raumgestaltung				(20)
1.7 Werterhaltung				(150)
1.8 Wäscheversorgung				(30)
1.9 Anlagen, Maschinen, Geräte und Utensilien				(30)
2. Zweite Sprache	40	40	40	120
3. Allgemeinbildender Unterricht	120	120	120	360
4. Sport	40	40	40	120
Total	360	360	360	1080

Die Berufsfachschule (BBG Art. 21) hat einen eigenständigen Bildungsauftrag, sie

- fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und die Sozialkompetenz der Lernenden durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Berufsausübung und durch Allgemeinbildung;
- berücksichtigt die unterschiedlichen Begabungen und trägt mit speziellen Angeboten den Bedürfnissen besonders befähigter Personen und von Personen mit Lernschwierigkeiten Rechnung;
- fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch entsprechende Bildungsangebote und -formen.

Zusätzliches Schulangebot

Gesetz und Verordnung (BBG Art. 22 Abs. 3 und 4; BBV Art. 20) nennen folgende weitere Einsatzmöglichkeiten der Berufsfachschulen:

- Stützkurse
- Freikurse (freiwillige Kurse)
- Berufsorientierte Weiterbildung
- Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch von höheren Schulen
- Angebote der höheren Berufsbildung
- Berufsmaturität (Berufsmittelschule)

Stützkurse dienen der Vertiefung des berufskundlichen Unterrichts. Es ist ein «befristeter Zusatzunterricht, um Lernenden mit einem schulischen Rückstand das Aufholen zu erleichtern». Der Besuch muss während der Arbeitszeit ohne Lohn- und Zeitabzug gestattet werden. Der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin kann die lernende Person anweisen, ein Stützkursangebot der Schule zu benützen. Auch die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Berufsbildungsamt, kann über den Besuch der Stützkurse entscheiden, wenn sich die Lehrvertragsparteien uneinig sind.



Stützkurse dürfen nicht mehr als einen halben Tag Arbeitszeit pro Woche beanspruchen (BBV Art. 20). Lernende, die Stützkurse besuchen, sind in der Regel vom Besuch der Freifächer ausgeschlossen. Insbesondere in grösseren Berufsfachschulen sind Weiterbildungskurse seit langem im Angebot enthalten. Die Betonung liegt aber deutlich bei der berufsorientierten Weiterbildung und nicht bei einer gezielten Umschulung.

Verhältnis schulische Bildung – praktische Ausbildung

Besuch der Berufsfachschule

Für die Anrechenbarkeit des obligatorischen Unterrichts an die Arbeitszeit gilt: Ein ganzer Tag Unterricht an einer Berufsfachschule (max. 9 Lektionen inkl. Frei- und Stützkurse) ist einem Arbeitstag gleichgestellt. Gemäss Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) ist ein ganzer Schultag anzunehmen, wenn die Lernenden 6 Lektionen und mehr absolviert haben. Bei Gleitzeitmodellen gilt: Für den ganztägigen Schulunterricht (max. 9 Lektionen) wird ein «Normalarbeitstag» definiert, indem beispielsweise für einen Arbeitstag 1/5 der Wochenarbeitszeit gutgeschrieben wird.

Die während des Unterrichts üblichen Pausen (ausgenommen der Mittagspausen) können von der Arbeitszeit nicht abgezogen werden. Eine Lektion entspricht einer Stunde Arbeitszeit (BBV Art. 18 Abs. 2, ArG Art. 31; OR Art. 345a Abs. 2).

Unterricht an der Berufsfachschule und üK an einem Geschäftsschliessungstag

Der Besuch des Unterrichts ist der Arbeitszeit gleichzusetzen, soweit er in die Arbeitszeit fällt (Art. 31 ArG). Der Unterricht an betrieblichen Ruhetagen oder -halbtagen kann den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die überbetrieblichen Kurse (üK). Daraus lässt sich folgende einfache Formel ableiten: Beansprucht der Unterricht an der Berufsfachschule oder an den üK den freien Halbtage bzw. Tag, so ist er dem Lernenden an einem andern Wochentag derselben Woche einzuräumen.

Die Organisation der schulischen Bildung liegt letztlich in der Verantwortung der Kantone. Das Gesetz verlangt die Ansetzung des Unterrichts möglichst auf ganze Tage.

Von Bundesrechts wegen sind die Schulen, wie die anderen Ausbildungspartner auch, verpflichtet, den Lernenden ein «angemessenes Mitspracherecht» einzuräumen (BBG Art. 10).

Den Berufsbildner/innen gegenüber ist die Schule verpflichtet zu berichten, wenn die Schulleistungen einen Prüfungsmisserfolg befürchten lassen. Die Schule ist aber nicht berechtigt, von sich aus einen schwachen Schüler oder eine schwache Schülerin auszuschliessen oder repetieren zu lassen. Solche Massnahmen, die in das Lehrverhältnis wesentlich eingreifen, sind der Aufsichtsbehörde des Kantons vorbehalten (BBV Art. 17 Abs. 3).

Interkantonaler Fachkurs (BBG Art. 22 Abs. 5)

Eine organisatorische Sonderform für den berufskundlichen Unterricht ist der interkantonale Fachkurs. Bei interkantonalen Fachkursen handelt es sich im Grunde genommen darum, dass der Bund unter besonderen Voraussetzungen dem einzelnen Kanton den Organisationsauftrag für den berufskundlichen Unterricht in einem bestimmten Beruf entzieht und selbst Unterrichtsorganisator wird.

Voraussetzung für die Bewilligung von interkantonalen Fachkursen ist, «wenn dadurch das Bildungsziel besser erreicht und die Bildungsbereitschaft der Lehrbetriebe positiv beeinflusst wird, keine übermässigen Kosten erwachsen und für die Teilnehmenden keine erheblichen Nachteile entstehen».

Die Organisation und Finanzierung der interkantonalen Fachkurse ist mit einer Leistungsvereinbarung zwischen den interessierten Kantonen, vertreten durch die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, und den Anbietern geregelt.



Beispiele:

Die Kochlehrlinge (Koch/Köchin EFZ) aus Saisonbetrieben besuchen in den Zwischensaisonzeiten anstelle des wöchentlichen Unterrichts an den Berufsfachschulen die Blockkurse, die in verschiedenen Kurshotels durch die Hotel&Gastroformation durchgeführt werden (Leistungsvereinbarung zwischen Hotel&Gastroformation und den einzelnen Kantonen).

Die lernenden Gipser der deutschen Schweiz besuchen anstelle der Berufsfachschule pro Lehrjahr zehn einwöchige Kurse, die vom Schweiz. Maler- und Gipsermeisterverband in Wallisellen durchgeführt werden.

Der Lehrabschluss

Die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, die geeignet sind festzustellen, ob eine Person über die Kompetenzen verfügt, die in der jeweiligen Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt sind. Das bedeutendste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung, möglich sind auch Teilprüfungen.

Zweck und Inhalt der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt. Mit der Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die lernende Person über die Kompetenzen verfügt, die im Bildungsplan definiert sind.

In der Berufsbildungsverordnung wird dies als «Nachweis der beruflichen Qualifikationen» umschrieben und beschränkt sich im Weiteren auf die Anforderungen an das Verfahren (BBV Art. 30).

In den meisten Berufen besteht die Prüfung aus drei Teilen:

- **Praktische Arbeiten:** Für die praktische Arbeit existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) und die vorgegebene praktische Arbeit (VPA); die praktische Arbeit wird vielfach doppelt gewichtet und das Ergebnis in einer so genannten Fallnote festgehalten, d.h., ein Prüfungserfolg im Ganzen hängt vom Bestehen der Prüfung in den praktischen Arbeiten ab.
- **Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich und mündlich geprüft.
- **Allgemeinbildung:** Dieser Qualifikationsbereich setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: Erfahrungsnote Allgemeinbildung, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest EBA entfällt die Schlussprüfung.

Etwas anders liegt die Verteilung vor allem in den so genannten kaufmännischen Berufen, wo die Prüfung des Schulstoffs zeitlich überwiegt.

Die Prüfungsform, die Prüfungszeiten und die Notenwerte sind bundesrechtlich festgelegt (BBV Art. 34). In den Bildungsverordnungen (vor 2014 in den Bildungsplänen) ist die Abschlussprüfung (Qualifikationsverfahren) verbindlich geregelt.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist für die lernende Person obligatorisch. Der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin hat ihr für diese Zeit ohne Lohnabzug freizugeben.

Durchführung der Prüfung (BBG Art. 40 und 41; BBV Art. 39)

Während der Bund die Prüfungsanforderungen recht genau festlegt, ist die Durchführung der Prüfungen Sache der Kantone. Entsprechend vielfältig sind denn auch die Organisationsstrukturen. Die eigentliche Prüfungsdurchführung liegt in der Regel bei Prüfungskommissionen, die entweder für Berufe bzw. Berufsgruppen oder den ganzen Kanton zuständig sind. Die Prüfungsexperten und -expertinnen sind qualifizierte Fachleute: Berufsbildungsverantwortliche aus Betrieben und Berufsfachschulen. Sie werden durch die kantonale Behörde gewählt.



Der grundsätzliche Entscheid über den erreichten Prüfungserfolg liegt entweder bei einer zentralen Prüfungskommission oder einer Amtsstelle, dem Berufsbildungsamt.

Einige Kantone (Luzern, St. Gallen, Baselstadt) haben von der Befugnis Gebrauch gemacht, die Prüfungsdurchführung einem oder mehreren Berufsverbänden zu übertragen. Im Grunde genommen ermöglicht damit das Gesetz die Weiterführung einer Tradition, waren doch die Berufsverbände ursprünglich die Träger der Berufsbildung, bevor der Bund 1930 das erste Berufsbildungsgesetz erliess und Kontrollaufgaben zunehmend als Staatspflichten festlegte.

Als Ausnahme von der grundsätzlichen Organisationskompetenz der Kantone hat sich der Bund vorbehalten, die Prüfungsdurchführung Berufsverbänden zu übertragen, entweder für die ganze Schweiz, einen Landesteil oder für einzelne Fächer (BBG Art. 40). Er macht aber von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend und nicht gegen den Willen der Kantone Gebrauch, könnten doch diese die Kostentragung verweigern. Die vollständige Durchführungskompetenz für die ganze Schweiz wurde bisher lediglich dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband (SKV) für die Berufe der kaufmännischen und der Büro-Angestellten übertragen. Die Kantone haben sich aber Aufsichtsrechte und das Rechtsmittelverfahren vorbehalten.

Entscheide über das Ergebnis der Prüfung sind Verfügungen, gegen die Rechtsmittel ergriffen werden können (Beschwerden, Rekurse). Die Regelung des Verfahrens ist Sache der Kantone. Der Bund schreibt lediglich vor, dass die Kantone mindestens eine Beschwerdeinstanz zu bezeichnen haben. Vielerorts wurden aber in den Kantonen im Rahmen des Ausbaus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zwei und mehr Instanzen festgelegt. Beschwerdeentscheide der Kantone über das Prüfungsergebnis sind grundsätzlich endgültig. Lediglich im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit übt das Bundesgericht eine Kontrolle aus.

Beispiel:

Ein Kandidat, der im Kanton mit seiner Beschwerde gegen den Entscheid, er sei an der Prüfung durchgefallen, bei allen kantonalen Instanzen unterlegen ist, muss sich grundsätzlich mit dieser Beurteilung des Sachverhalts abfinden. Wenn er aber beispielsweise in einem Rekursverfahren nicht angehört worden ist, kann er die Entscheidung wegen Verletzung von BV Art. 8 bzw. 29 (Rechtsgleichheit; rechtliches Gehör) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechten.

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Dabei müssen nur die Prüfungsteile geprüft werden, bei denen in der vorherigen Prüfung ungenügende Noten erzielt wurden (BBV Art. 33). Allerdings können die Prüfungsbestimmungen strengere Bedingungen vorsehen.

Abschlussprüfung ohne berufliche Grundbildung

(BBG Art. 34 Abs. 2; BBV Art. 31 und 32)

Personen, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung haben, werden ebenfalls auf Verlangen zur Abschlussprüfung zugelassen, ohne hierfür eine formale Bildung durchlaufen zu müssen. Das Berufsbildungsgesetz lässt für den Nachweis von Kompetenzen mehrere Möglichkeiten offen:

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen ihre berufliche Praxis und die bisherigen Bildungsleistungen dokumentieren. Zuständig für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung ist das Berufsbildungsamt des Wohnkantons.



Die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA

Die zweijährige berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA (BBG Art. 17 Abs. 2) verläuft grundsätzlich nach den Regeln einer beruflichen Grundbildung, schliesst aber nicht mit dem Erwerb des eidg. Fähigkeitszeugnisses sondern mit einem eidgenössischen Berufsattest EBA ab. Auch hier gibt es ein Qualifikationsverfahren mit einer Abschlussprüfung.

Die Berufsbildungsverordnung (Art. 10) nennt im Vergleich zur drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung als Inhalte: «Die zweijährige Grundbildung vermittelt im Vergleich zu den drei- und vierjährigen Grundbildungen spezifische und einfachere berufliche Qualifikationen. Sie richtet sich an vorwiegend schulisch Schwächere. Sie trägt den individuellen Voraussetzungen der Lernenden mit einem besonders differenzierten Lernangebot und angepasster Didaktik Rechnung.» Zudem können die Lernenden bei Lernschwierigkeiten durch eine fachkundige Person begleitet werden (individuelle Begleitung).

Rechtsgrundlagen

BV Art. 2 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 und 2 (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101)

OR, Obligationenrecht (Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)

ArG, Arbeitsgesetz (Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, SR 822.11)

ArGV 1 (Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000, SR 822.111)

ArGV 2 (Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, SR 822.112)

ArGV 5 Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. Sept. 2007, SR 822.115)

BBG, Berufsbildungsgesetz (Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung, SR 412.10)

BBV, Berufsbildungsverordnung (Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, SR 412.101)

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 21. April 2011 (SR 822.115.4)

Eidg. und kant. NAV (Normalarbeitsverträge)

Informationen zum NAV Hauswirtschaft (Stand 1. Januar 2017)

www.seco.admin.ch

Kantonale Normalarbeitsverträge

www.agrimpuls.ch

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 (SR 221.215.311)

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)



Fachstellen

Kantonale Aufsichtsbehörde

Adressen siehe www.ch.ch/verzeichnis (Adressen der kantonalen Behörden)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

www.seco.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

www.sbf.admin.ch

Links

Link zu Gesuchsformular Sonntags- und Nachtarbeit:

Bitte wenden Sie sich an die kantonale Aufsichtsbehörde.

www.seco.admin.ch

Literaturhinweise

Direktion für Arbeit – Arbeitsbedingungen. *Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz*. Bern : SECO, 2016

www.seco.admin.ch (Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Wegleitungen zum Arbeitsgesetz)

Direktion für Arbeit – Arbeitsbedingungen. *Jugendarbeitsschutz. Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre*. Bern : SECO, 2013

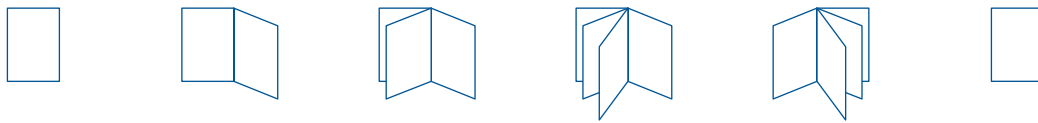
www.seco.admin.ch (Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Broschüren und Flyer)

Lexikon der Berufsbildung.

Bern : SDBB Verlag, 2013. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch





Merkblatt 302
Das Berufsbildungsrecht
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Mai 2017

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke – mit entsprechender Quellenangabe – erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon +41(0)31 320 29 00 | Fax +41(0)31 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch